

Grundstückseigentümergeklärung

(Stand: 10/20) Mit dieser Erklärung erteilen Sie der **Gemeinde Drebach** und **e2net GmbH** Ihr Einverständnis für den Anschluss Ihres Gebäudes bzw. Ihrer Wohnung an das Glasfasernetz.



Vorbemerkungen:

Die Gemeinde errichtet in ihrem Gemeindegebiet ein zukunftsfähiges Glasfasernetz. Nach einem europaweiten Ausschreibungsverfahren hat die Gemeinde **e2net GmbH** mit dem Betrieb des zu errichtenden Netzes beauftragt. Aufgabe von **e2net GmbH** ist es, das Netz zu betreiben und die Liegenschaften an das von der Gemeinde zu errichtende Glasfasernetz anzuschließen und über das Netz Telekommunikationsprodukte anzubieten.

Bitte füllen Sie alle farbig gekennzeichneten Felder vollständig aus.

Zwischen

<input type="checkbox"/>	Eigentümer des Hauses	<input type="checkbox"/>	Eigentümer der Eigentumswohnung (bitte auswählen und ausfüllen)				
<input type="checkbox"/>	Herr / Frau / Eheleute	<input type="checkbox"/>	Erbengemeinschaft	<input type="checkbox"/>	Wohneigentümergeinschaft	<input type="checkbox"/>	Firma
Name(n) / Vorname(n) / Bezeichnung der WEG							

PLZ, Ort _____							
Straße, Hausnummer _____							

- nachfolgend „Eigentümer“ genannt und

der **Gemeinde Drebach**, vertreten durch den Bürgermeister Jens Haustein, August-Bebel-Straße 25 B, 09430 Drebach OT Scharfenstein

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und **e2net GmbH**, Dörfelstraße 7, 09496 Marienberg

- nachfolgend „e2net“ genannt -

wird folgendes vereinbart:

- Der Eigentümer ist damit einverstanden und gestattet der **Gemeinde** und **e2net**, je einzeln, unentgeltlich, dass diese auf dem/n Grundstück/en / seiner Eigentumswohnung und in dem Grund und Boden des Grundstücks sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen angebracht, eingebaut und verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum Glasfasernetz von **e2net** bis in die darauf befindlichen Gebäude und bis in die jeweilige Nutzungseinheiten zu errichten, zu betreiben, zu reparieren, zu warten und zu ersetzen (Wartung und Instandhaltung). Mit Unterzeichnung dieser Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung; die Entscheidung über den tatsächlichen Anschluss obliegt der **Gemeinde** und **e2net**.

Adresse des Grundstücks/der Eigentumswohnung, für das diese Vereinbarung geschlossen wird:

PLZ, Ort: 09430 Drebach
Straße, Haus-Nr.: _____

Der Eigentümer wünscht einen Anschluss ja nein

Hinweis: Bei jetziger Nichterteilung der Grundstückseigentümergestattung ist ein späterer Anschluss kostenpflichtig.
Bitte beachten Sie hierfür Punkt. 2 dieser Vereinbarung.

Anzahl von Nutzungseinheiten (Bitte als Zahl angeben): Wohneinheiten Gewerbe-/Büroeinheiten

bei Eigentumswohnung: genaue Lage der Wohnung / Etage / ggf. Wohnungsnummer

Die Errichtung des Glasfaseranschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger schriftlicher Absprache mit dem Eigentümer oder einem von ihm bevollmächtigten Ansprechpartner (bei Wohneigentümergeinschaften die Hausverwaltung). Dieser ist unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten erreichbar:

Ansprechpartner / Hausverwaltung vor Ort (bitte ausfüllen)

Vorname Nachname: _____

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.: _____

Telefon, Handy, E-Mail: _____

am besten erreichbar (Wochentag, Uhrzeit): _____

Grundstückseigentümergeklärung

(Stand: 10/20) Mit dieser Erklärung erteilen Sie der **Gemeinde Drebach** und **e2net GmbH** Ihr Einverständnis für den Anschluss Ihres Gebäudes bzw. Ihrer Wohnung an das Glasfasernetz.



2. Der Glasfaseranschluss und die zu dessen Herstellung notwendigen Arbeiten sind im Zuge des Erstausbaus des Glasfasernetzes des betreffenden Wohn-/Gewerbegebäudes für den Eigentümer kostenfrei. Informationen zum geplanten Ausbau des Glasfasernetzes und der zeitlichen Einordnung sind im Internet unter www.e2net.de/Drebach oder unter Telefon (0371) 03735 - 7696093 zu erhalten.
3. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt, der Leitung vom Hausübergabepunkt zur Teilnehmeranschlussdose und den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen, sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp, aus zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen. Standardmäßig wird jede Wohn-/Geschäftseinheit mit einer Glasfaser angeschlossen. Sonderbauweisen können auf Wunsch vereinbart werden. Sämtliche bestehenden Kommunikationsnetze bleiben unverändert und funktionstüchtig.
4. Der Eigentümer gestattet der **Gemeinde** und **e2net**, je einzeln, nach Abstimmung im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen die Nutzung vorinstallierter Haus-/Wohnungsverkabelungen und bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten und Versorgungsschächte. Anderenfalls werden Aufputzinstallationen unter Berücksichtigung technischer Vorschriften und evtl. vorhandener Denkmalschutzvorgaben realisiert. Die Inanspruchnahme des Grundstücks/der Wohnung durch die o. g. Vorrichtungen darf nur zu einer für die Errichtung des Glasfasernetzes notwendigen Belastung führen.
5. Der Eigentümer hat einen Anspruch darauf, dass das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude/Wohnungen auf Kosten der **Gemeinde** oder **e2net** wieder instand gesetzt werden, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude/Wohnungen durch die angebrachten Vorrichtungen oder Arbeiten beschädigt worden sind. Der Anspruch richtet sich gegen denjenigen, in dessen Verantwortung die Arbeiten (**Gemeinde** oder **e2net**) ausgeführt wurden.
6. Während und nach Herstellung des Glasfaseranschlusses für das Grundstück ist die **Gemeinde** verpflichtet, das Glasfasernetz zu warten und instand zu halten. Die **Gemeinde** kann, ohne dass dies die Rechte des Eigentümers gegenüber der **Gemeinde** einschränken würde, die Wartung und Instandhaltung des Glasfasernetzes auf einen Dritten übertragen. Die **Gemeinde** trägt die Kosten der Wartung und Instandhaltung des Glasfasernetzes. Ab Übergabe des Netzes an **e2net** zum Betrieb, obliegen die vorstehenden Pflichten allein **e2net**.
7. Werden dem Eigentümer Schäden an dem auf seinem Grundstück liegenden Glasfasernetz bekannt, so ist die **Gemeinde** hiervon umgehend zu informieren. Ab Übergabe des Netzes an **e2net** zum Betrieb, obliegen die vorstehenden Pflichten allein **e2net**. Abweichend von Ziffer 6. trägt der Eigentümer die Kosten der Reparatur am Glasfasernetz oder an den sonstigen Vorrichtungen, wenn dieser die Schäden vorsätzlich oder zumindest fahrlässig herbeigeführt hat (§ 823 BGB).
8. Die **Gemeinde** wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks oder des Gebäudes durch den Eigentümer entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle dem Eigentümer nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die **Gemeinde**. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen. In diesen Fällen trägt der Eigentümer die Kosten der Verlegung. Ab Übergabe des Netzes an **e2net** zum Betrieb, obliegen die vorstehenden Pflichten allein **e2net**.
9. Das Glasfasernetz verbleibt im Eigentum des jeweiligen Errichters. Die errichteten Kabeltrassen werden nur zeitlich befristet, zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Es handelt sich um Scheinbestandteile i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB. Nach Beendigung dieser Vereinbarung haben die **Gemeinde** und **e2net** nach schriftlichem Verlangen des Eigentümers den Glasfaseranschluss und die von ihr jeweils angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder zu entfernen, soweit der Verbleib der Anlage dem Eigentümer ganz oder in Teilen nicht zumutbar ist. Der Entfernung der Anlage dürfen keine gesetzlich geregelten schutzwürdigen Interessen Dritter (z.B. Mieter) entgegenstehen.
10. Die Grundstückseigentümergeklärung hat eine Erstlaufzeit von 10 Jahren ab Unterzeichnung des Eigentümers oder seiner Bevollmächtigten. Die Grundstückseigentümergeklärung verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Von Vorstehendem bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
11. Für den Fall, dass die **Gemeinde** oder **e2net** das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bereits jetzt unwiderruflich ein.
12. Veräußert der Eigentümer sein(e) Grundstück/Wohnung an einen Dritten, so wird er die **Gemeinde** oder **e2net** hiervon vor Eigentumsumschreibung in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls mit dem Rechtsnachfolger eine entsprechende Vereinbarung schließen können.
13. Der Eigentümer verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung nicht zur Abnahme von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.). Der Eigentümer oder seine Mieter sind zudem nicht gehindert, einen beliebigen Anbieter für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.) zu wählen. Dem Wohnungseigentümer steht es auch frei, mit Dritten weitere Wohnungsnutzungsverträge abzuschließen. Gleiches gilt für den Gebäudeeigentümer.
14. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten die gesetzlichen Regelungen.
15. Zur Erfüllung dieser Vereinbarung sind die **Gemeinde** und **e2net** berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen entsprechend den gesetzlichen Datenschutzregelungen zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden.

Grundstückseigentümergeklärung

(Stand: 10/20) Mit dieser Erklärung erteilen Sie der **Gemeinde Drebach** und **e2net GmbH** Ihr Einverständnis für den Anschluss Ihres Gebäudes bzw. Ihrer Wohnung an das Glasfasernetz.



Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können diese Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: e2net GmbH, Dörfelstraße 7, 09496 Marienberg oder per E-Mail an: info@e2net.de.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für **e2net** und die Gemeinde mit deren Empfang bei **e2net**.

Ende der Widerrufsbelehrung

Unterschriften (bitte ausfüllen und unterschreiben)

Ort / Datum / Unterschrift(en)
Eigentümer oder Bevollmächtigte(r)



Die Gestattungsvereinbarung kommt mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.
Ein entsprechendes Schreiben werden wir Ihnen übersenden.

Bitte senden Sie jeden Brief ausgefüllt und unterschrieben zurück. Auch, wenn Sie z.B. als Eheleute jeder einen eigenen Brief erhalten haben.

